

Verordnung

über das Inkrafttreten der Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen (Kartoffelrajonierung).

Die laut § 7 der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 2. Oktober 1917, Zahl W/1—4156/474 angeordnete Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen tritt mit Montag, den 12. November 1917 in Kraft. Es ist daher jeder Besitzer einer Kartoffelkarte von diesem Tage an bei dem Bezuge von Kartoffeln an die von ihm gewählte und auf der Kartoffelkarte ersichtliche Abgabestelle gebunden.

Die städtischen Abgabestellen und die Abgabestellen der Konsumentenorganisationen sind angewiesen, nur jenen Besitzern von Kartoffelkarten Kartoffeln auszufolgen, welche bei ihnen zum Bezuge angemeldet sind.

Die Kartoffelabgabe erfolgt von Montag bis Samstag jeder Woche. Bei den Abgabestellen der Konsumentenorganisationen bleibt die Regelung der Abgabe nach Buchstaben oder Nummern der Bezugsbücher und dergleichen diesen überlassen.

Bei den städtischen Abgabestellen werden dagegen die Kartoffeln an die Haushaltungen nach den Buchstaben des Alphabets in folgender Ordnung abgegeben:

Montag:	Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens	A-G
Dienstag:	" " " " " " " " " "	H-K
Mittwoch:	" " " " " " " " " "	L-P
Donnerstag:	" " " " " " " " " "	Q, R, Sch, St
Freitag:	" " " " " " " " " "	S-Z
Samstag:	Abgabe für die Haushaltungen, welche an den obigen Tagen die Kartoffeln nicht beziehen konnten.	

Bei Uebersiedlungen sind die Kartoffelkarten samt den durch die Partei von der bisherigen Kartoffelabgabestelle einzuholenden Rajonierungsabschnitten in der neu zuständigen Brotkommission vorzuweisen, welche auf den Stamm der Karte und auf den Rajonierungsabschnitt den Kommissionsstempel drückt. Hiedurch wird die neu zu wählende Kartoffelabgabestelle berechtigt, auf die Karte und den Rajonierungsabschnitt (auf der Rückseite) ihren Geschäftsstempel aufzudrücken, den Rajonierungsabschnitt bei sich aufzubewahren und der Partei Kartoffeln auszufolgen.

Eine Umrajonierung aus einem anderen Grunde, als den der Uebersiedlung, ist nicht gestattet.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz
am 8. November 1917.